

Tarif PS2

Krankheitskostentarif für stationäre Krankenhausbehandlung in einem Zweibettzimmer

Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für die Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung Musterbedingungen 2009 (MB/KK 2009) mit Tarifbedingungen 2009 (TB/KK 2009).

I. Versicherungsfähigkeit

Der Tarif PS2 kann nur zusammen mit einem Tarif der Krankheitskostenvollversicherung abgeschlossen werden, der allgemeine Krankenhausleistungen enthält. Endet die Versicherung für die allgemeinen Krankenhausleistungen, so endet auch die Versicherung nach Tarif PS2.

II. Leistungen des Versicherers

(§§ 4 - 6 Muster- und Tarifbedingungen)

Erstattung der Wahlleistungen (§ 16 BPfIV bzw. § 17 KHEntgG) bei medizinisch notwendiger stationärer Krankenhausbehandlung (auch bei Entbindungen und Fehlgeburten) - mit unbegrenzter Leistungsdauer - in einem Zweibettzimmer mit Chefarztbehandlung

1. Erstattungsfähige Kosten:

a) Erstattungsfähig sind die Kosten für Wahlleistungen gemäß § 16 der Bundespflegesatzverordnung (BPfIV) bzw. gemäß § 17 des Krankenhausentgeltgesetzes (KHEntgG). Hiernach gelten als Wahlleistungen die gesondert berechenbare Unterkunft im Zweibettzimmer und die gesondert vereinbarte privatärztliche Behandlung (durch Chefarzt oder Belegarzt). Soweit Krankenhäuser gesonderte Zuschläge für besondere Verpflegungsarten, Sanitärzelle, Fernsprecher, Radio- und Fernsehgeräte erheben, werden diese tarifgemäß erstattet. Die Kosten für gesondert berechnete ärztliche Leistungen (privatärztliche Behandlung) sind im Rahmen der jeweils gültigen gesetzlichen Gebührenordnungen für Ärzte und Zahnärzte erstattungsfähig (Tarifbedingung zu § 4 (2) MB/KK 2009). Aufwendungen für Material- und Laborkosten im Zusammenhang mit Zahnbehandlung, -ersatz oder Kieferorthopädie sind nicht Gegenstand des Versicherungsschutzes.

Maßgeblich für die Kostenerstattung ist, für welche Unterbringungsart (Zweibettzimmer) das Krankenhaus den Zuschlag zu den allgemeinen Krankenhausleistungen (Mehrbettzimmer) berechnet. Mit den Behandlungskostenrechnungen sind diesbezügliche Nachweise vorzulegen.

Aufwendungen für allgemeine Krankenhausleistungen (Mehrbettzimmer) und für gesondert berechenbare Unterkunft im Einbettzimmer sind nicht erstattungsfähig. Die Aufwendungen für die Unterbringung und Verpflegung des gesunden Neugeborenen sind bei Nachversicherung eingeschlossen (§ 2 (2) MB/KK 2009).

Soweit Krankenhäuser nicht nach der Bundespflegesatzverordnung oder dem Krankenhausentgeltgesetz abrechnen, werden Aufwendungen für Wahlleistungen im tariflichen Rahmen bis zu der Höhe erstattet, die gemäß BPfIV oder KHEntgG angefallen wäre.

b) Erstattet werden die Kosten eines medizinisch notwendigen und ärztlich angeordneten Rücktransports aus dem Ausland nach Deutschland, sofern ein Unfall vorliegt oder der Auslandsaufenthalt nicht gegen ärztlichen Rat angetreten wurde und ausreichende ärztliche Versorgung im Ausland nicht sichergestellt ist. Bei Auslandsaufenthalten werden ferner nach dem Tod einer versicherten Person die Überführungskosten nach Deutschland oder Bestattungskosten im Ausland bis zur Höhe der Aufwendungen, die bei einer Überführung entstanden wären, erstattet.

c) Unterbringung und Verpflegung eines Elternteils als Begleitperson anlässlich eines medizinisch notwendigen Krankenhausaufenthaltes des versicherten Kindes. Voraussetzung ist, dass das Kind das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

2. Krankenhaustagegeld:

Bei einem Verzicht auf Kostenerstattung versicherter Leistungen wird ein Krankenhaustagegeld in folgender Höhe gezahlt:

- | | |
|--|---------|
| - bei Verzicht auf die Erstattung Unterbringung im Zweibettzimmer ein Krankenhaustagegeld von täglich | 21 EUR |
| - bei Verzicht auf die Erstattung von Kosten privatärztlicher Behandlung ein Krankenhaustagegeld von ebenfalls täglich | 21 EUR |
| - bei Verzicht auf die Erstattung von Kosten privatärztlicher Behandlung bei vor- bzw. nachstationärer Behandlung pro Behandlungstag ein Krankenhaustagegeld von | 11 EUR. |

III. Erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung

Die erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung erfolgt nach Maßgabe der Tarifbedingungen.